Bundesministerium für Digitales und Verkehr • 11030 Berlin Postzustellungsauftrag

Herrn

vorab per Mail an:

Betreff: Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) - Bescheid

Bezug: Ihr Antrag vom 21.07.2021, hier eingegangen am 26.10.2021

Aktenzeichen:

Datum: Berlin, 03.01.2022

Seite 1 von 4

Sehr geehrter Herr

mit E-Mail vom 21.07.2021 beantragen Sie unter anderem nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) Zugang zu folgenden Informationen:

"Die Dokumentation der API, die im Hintergrund für die Kommunikation der Autobahnapp mit der Serverinfrastruktur genutzt wird."

Ihr Antrag betrifft die Belange Dritter, weshalb gemäß § 8 Absatz 1 IFG dem Dritten schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde.

Es ergeht folgender Bescheid:

- 1. Ihr Antrag wird abgelehnt.
- 2. Der Bescheid ergeht auslagen- und gebührenfrei.

## Begründung:

1. Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Ein Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen gemäß § 1

HAUSANSCHRIFT Robert-Schuman-Platz 1 53175 Bonn

POSTANSCHRIFT Postfach 20 01 00 53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-5100 FAX +49 (0)228 99-300-807-5100

ref-stb10@bmdv.bund.de www.bmvi.de





Seite 2 von 4

Absatz 1 Satz 1 IFG besteht nicht, da ihm die Versagungsgründe des § 6 Satz 1 IFG entgegenstehen.

Nach § 6 Satz 1 IFG besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, soweit der Schutz geistigen Eigentums entgegensteht. Die Norm führt zu einem Ausschluss des Informationszugangs bei entgegenstehendem geistigem Eigentum. Für die Annahme geistigen Eigentums ist das jeweilige Fachrecht (Immaterialgüterrecht) ausschlaggebend (Schoch Rn. 21; ZDM 340). Nach der Gesetzesbegründung zählen zum geistigen Eigentum "insbesondere" das Urheberrecht sowie der gewerbliche Rechtsschutz in Form von Marken-, Patent-, Gebrauchsund Geschmacksmusterrechten (BT-Drs. 15/4493, 14; NK-IFG/Rossi Rn. 8,) Quelle: BeckOK InfoMedienR/Guckelberger, 34. Ed. 1.11.2021, IFG § 6 Rn. 4).

Bei der erbetenen Information zur Dokumentation der API (Application Programming Interface) handelt es sich um Angaben darüber, wie Schnittstellen zwischen zwei Systemen etabliert und eingerichtet werden. Diese erbetenen Informationen gehen über die im Link <a href="https://autobahn.api.bund.dev">https://autobahn.api.bund.dev</a> einsehbaren Informationen hinaus.

Bei der in Rede stehenden quelltextbezogenen Dokumentation der API handelt es sich um geistiges Eigentum im Sinne des § 6 Satz 1 IFG. Es handelt sich um eine Dokumentation für die Entwicklung einer App für die Nutzer der Autobahnen, welche durch den Ausbau einer bestehenden App sowie durch Schnittstellen zu anderen Anwendungen erreicht werden soll, so dass die Gestaltung der Inhalte an diesen spezifischen Bedürfnissen ausgerichtet ist. Es handelt sich also um ein ausschließlich individuelles Werk, das auch kein Alltagserzeugnis darstellt. Demnach liegt eine persönliche geistige Schöpfung im Sinne von § 2 Abs. 2 UrhG vor.

Gemäß § 11 UrhG schützt das Urheberrecht den Urheber in seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk und in der Nutzung des Werkes. Die wichtigste Ausprägung ist die Befugnis zur Bestimmung, ob und wie das Werk veröffentlicht wird (§ 12 UrhG).

§ 12 UrhG schützt das Erstveröffentlichungsrecht des Urhebers. Dieser hat das Bestimmungsrecht darüber, ob und wie sein Werk zu





## Seite 3 von 4

veröffentlichen ist (§ 12 Abs. 1 UrhG); zudem ist es dem Urheber vorbehalten, den Inhalt seines Werkes öffentlich mitzuteilen oder zu beschreiben, solange weder das Werk noch der wesentliche Inhalt oder eine Beschreibung des Werkes mit seiner Zustimmung veröffentlicht ist (§ 12 Abs. 2 UrhG).

Im Rahmen der Erfüllung des Dienstleistungsvertrags wurde die Dokumentation der API vom Urheber zwar an den Auftraggeber (Autobahn GmbH des Bundes (Autobahn GmbH)) übergeben. Bei der Vorstellung der App am 20.07.2021 wurden aber lediglich Informationen wie die Funktionen und die Zielgruppen der App sowie die genutzte Plattform der Öffentlichkeit im Rahmen der der Gesellschaft eingeräumten Nutzungsrechte bekanntgegeben, die Dokumentation der API als solche wurde nicht veröffentlicht. Damit ist die Dokumentation der API nur einem bestimmten (abgegrenzten) Personenkreis und daher nicht der Öffentlichkeit zugänglich.

Da keine Erstveröffentlichung der Dokumentation der API erfolgte, wäre der Urheber in seinem Urheberpersönlichkeitsrecht nach § 12 UrhG verletzt, wenn die Dokumentation der API im Wege des Informationsbegehrens herausgegeben werden würde. Eine Gegenausnahme nach § 53 UrhG, die Vervielfältigung zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch, liegt nicht vor. Nach zutreffender Ansicht des OVG Münster (OVG Münster MMR 2017, 63 (65)) stellt das Erstellen einer Kopie eines Werkes seitens der Behörde und deren Aushändigung im Wege des Informationszugangs nach dem IFG eine Vervielfältigung dar, die nicht nach § 53 UrhG ausnahmsweise zulässig ist.

Da der Auftragnehmer (Urheber) der Autobahn GmbH seine Einwilligung zur Weitergabe der Dokumentation der API nicht erteilt hat, und es somit ein entgegenstehendes Recht des geistigen Eigentums gibt, war nach § 6 Satz 1 IFG ein Anspruch auf den beantragten Informationszugang abzulehnen.

## 2. Umweltinformationsgesetz (UIG)

Ein Anspruch nach § 3 Absatz 1 UIG ist nicht gegeben, weil es sich bei den angeforderten Informationen nicht um Umweltinformationen im Sinne von § 2 Absatz 3 UIG handelt.





Seite 4 von 4

3. Verbraucherinformationsgesetz (VIG)

Auch ein Anspruch nach § 2 Absatz 1 VIG ist nicht gegeben, weil es sich bei den angeforderten Informationen auch nicht um Verbraucherinformationen im Sinne des § 1 VIG handelt.

Mit freundlichen Grüßen



## Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium für Digitales und Verkehr, Invalidenstraße 44, 10115 Berlin einzulegen.

